

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 12<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1839.

#### N<sup>o</sup> 41.) Verordnung,

die Unzulässigkeit der Appellationen gegen das Verfahren in minder wichtigen Criminalsachen an das Oberappellationsgericht betreffend;

vom 7ten März 1839.

Dem Justizministerium ist Seiten des Oberappellationsgerichts angezeigt worden, daß sich bei der Anwendung des Gesetzes vom 28ten Januar 1835, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, Zweifel darüber ergeben haben: ob nach der Bestimmung desselben § 38 unter 9 in Verbindung mit § 33 in den § 38 unter 2 bezeichneten minder wichtigen Criminalsachen gegen das Verfahren eine zweimalige, das letztemal an das Oberappellationsgericht zu bringende, Appellation zulässig sei?

War nun schon in dem den Ständen auf dem Landtage 1833 vorgelegten Entwürfe dieses Gesetzes als Hauptprincip festgesetzt, daß dieselben Behörden, welche das Erkenntniß zu fällen haben, auch über das Verfahren des Proceßrichters cognosciren sollen und daß in Sachen, in welchen nur 2 Instanzen für die Entscheidungen zu gestatten und diese nicht bis an das Oberappellationsgericht reichen, auch gegen das Verfahren nicht bis an das Oberappellationsgericht appellirt werden könne, ingleichen daß, so wie geringfügige Civilsachen nicht an die dritte Instanz gelangen, eben so auch minder wichtige Criminalsachen durch Entscheidungen der Appellationsgerichte abgemacht werden sollten; Gehört ferner aus den ständischen Verhandlungen über die Veratung des Gesetzentwurfs hervor, daß die Stände mit diesen Grundfäden, so viel die Criminalsachen anlangt, sich vollständig einverstanden erklärten und, indem sie den § 38 sub 9 enthaltenen Zusatz

„mit Ausnahme der § 30 angeordneten Beschränkung in Bezug auf die Appellationen an das Oberappellationsgericht“

beantragten, die Instanzen rücksichtlich des Verfahrens in Criminalsachen gegen den Entwurf nicht vermehrern, sondern nur die unbedingte Anwendung der auf ihren Antrag § 30 aufgenommenen Beschränkung: nemlich in Civilsachen eine Appellation gegen das